



Präambel

Am 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland. In diesem Zusammenhang verfolgt der § 72a das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen (insbesondere sexueller Missbrauch) von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Zweibrücken hat am 13.03.2014 dem Beitritt der rheinlandpfälzischen Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 72a einstimmig zugestimmt.

Mit dem Beschluss erklärt das Jugendamt Zweibrücken die Grundsätze der Rahmenvereinbarung auf örtlicher Ebene für verbindlich.

Richtlinien für die Förderung der freien Jugendhilfe

nach § 74 SGB VIII aus Mitteln des Jugendpflegeetats der Stadt Zweibrücken

- I. Zuschüsse an anerkannte Jugendverbände und -gruppen für Fahrten, Freizeiten und Lager
- II. Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern/-leiterinnen
- III. Pauschalzuschuss für anerkannte Jugendverbände
- IV. Förderung von Maßnahmen mit Modellcharakter für anerkannte Jugendverbände

Zuschüsse werden nur noch Vereinen und Verbänden gewährt, die der rheinlandpfälzischen Rahmenvereinbarung zu §72a SGB VIII auf Landes- oder Stadtebene beigetreten sind.

Richtlinien I

über die Gewährung von Zuschüssen an anerkannte Jugendverbände und -gruppen für Fahrten, Freizeiten und Lager

Antragsberechtigte sind Jugendverbände und -gruppen, die als förderungswürdig im Sinne der Jugendpflege anerkannt sind.

Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahre, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zweibrücken haben und an einer Maßnahme der anerkannten Jugendverbände und -gruppen teilnehmen.

Zuschüsse werden gewährt. In Zweibrücken und andernorts für mindestens 5 Teilnehmer.

Außerdem:

von 5 bis 10 Teilnehmern aus Zweibrücken: 1 Betreuer
von 11 bis 20 Teilnehmern aus Zweibrücken: 2 Betreuer
von 21 bis 30 Teilnehmern aus Zweibrücken: 3 Betreuer
usw.

Für Betreuer, die Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ sind, wird der Zuschuss (s. u.) verdoppelt!

Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Jugendleiter entsprechend qualifiziert sind. Tagesfahrten bzw. Wanderungen werden bezuschusst, wenn die Maßnahme mindestens 5 Stunden andauert.

Bei Wochenendmaßnahmen werden 2 Zuschusstage zugrunde gelegt, wenn die Maßnahme insgesamt länger als 24 Stunden dauert. Bei Fahrten, Wanderungen, Freizeiten wird der An- und Abreisetag als voller Tag bezuschusst, wenn die Abwesenheit länger als 12 Stunden beträgt, ansonsten wird ein halber Tag zugrunde gelegt.

Zuschuss für zuschusswürdige Maßnahmen

- a) Tagesfahrten – Wanderung (ohne Übernachtung) 1,50 €/Teiln. aus Zweibrücken. Ausgenommen sind Vereinsmannschaften zu Wettkämpfen oder normalem Wochenendsportspielbetrieb.
- b) Fahrten, Lager, Freizeiten von 2 – 28 Tage Dauer **mit Übernachtung** 2,00 €/Tag/TN, **ohne Übernachtung 1,50 Euro**, aus Zweibrücken in Europa und in den Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie den Partnerstädten Zweibrückens.
- c) Betreuer mit Jugendleitercard (Juleica) erhaltenden doppelten Tagessatz.

Antragsformulare können vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtjugendpflege abgeholt oder im Internet unter www.zweibruecken.de, virtuelles Rathaus, Jugendamt – Jugendpflege – heruntergeladen werden. Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach dem letzten Tag der Maßnahme bei der Stadtjugendpflege einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. In Druckbuchstaben, vorzugsweise maschinell geschriebene und von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerlisten (Formblatt, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Verpflegungstage).
2. Nachweis über den Aufenthalt bzw. die Wanderstrecke (Spalte auf Antragsformular).
3. Belege der einzelnen Übernachtungsorte oder Bestätigungen über die Wanderstrecke im Original.
4. Gegebenenfalls Kopie der Juleicas der betreuenden Jugendleiter.

Die Bezuschussung für Maßnahmen endet am 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres.

Anträge für Maßnahmen, deren Ende den 15.11. überschreiten bzw. nach dem 15.11. durchgeführt werden, werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet. Beträge, die kleiner sind als 10,00 €, werden nicht ausgezahlt.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen und unter Vorbehalt der im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

Richtlinien II

über die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, -gruppen und Dachverbände, die als förderungswürdig im Sinne der Jugendpflege anerkannt sind.

Zuschussberechtigt sind alle ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter ab 14 Jahre, die für einen auf Stadtebene anerkannten Jugendverband tätig sind. In zu begründenden Fällen sind Ausnahmen möglich, über die die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Zuschüsse werden gewährt für Jugendgruppenleiterlehrgänge, jedoch nur, wenn der Lehrgang mindestens 8 Stunden dauert. An der Veranstaltung müssen mindestens 5 Gruppenleiter/Anwärter teilnehmen. Bei überregionalen Lehrgängen des Dachverbandes ist eine Ausnahme möglich, wenn das Teilnehmerkontingent von vornherein geringer als in Satz 2 genannt war.

Hierbei gilt:

- Tage mit mehr als 4 Stunden Programm 1 Zuschusstag
- Tage mit bis zu 4 Stunden Programm 1/2 Zuschusstag

Als Programm wird ein gruppenspezifisches pädagogisch fundiertes Angebot anerkannt.

Umfang der Förderung (bei Gruppenleiterlehrgängen)

- a) mit Übernachtung 4,00 € pro Tag und Teilnehmer
- b) ohne Übernachtung 3,00 € pro Tag und Teilnehmer

Antragsformulare können vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtjugendpflege abgeholt oder im Internet unter www.zweibruecken.de, virtuelles Rathaus, Jugendamt – Jugendpflege – heruntergeladen werden. Sie sind in Druckbuchstaben, vorzugsweise maschinell auszufüllen.

Die Maßnahme ist bei der Jugendpflege 4 Wochen vor Beginn anzumelden!

Dem Antrag sind beizufügen:

- ausführliches Lehrgangsprogramm (formlos)
- unterschriebene Teilnehmerliste (Formblatt)
- Nachweis über den Aufenthalt (Spalte auf dem Antragsformular)

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet. Beträge, die kleiner sind als 10,00 €, werden nicht ausgezahlt.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen und unter Vorbehalt der im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

Richtlinien III

über die Gewährung eines Pauschalzuschusses für anerkannte Jugendverbände

Zuschussberechtigt sind alle dem Stadtjugendring Zweibrücken e.V. angeschlossenen Mitgliedsorganisationen.

Durch den Pauschalzuschuss werden u. a. folgende laufende Maßnahmen/Anschaffungen unterstützt und gefördert:

- Ausgestaltung, Ausbau und Unterhaltung des Jugendheimes bzw. der Jugendräume
- Anschaffung von sport-, spiel- und gruppenspezifischen Geräten und Materialien
- Anschaffung von Büchern, Zeitschriften, Filmen und anderen Medien für die Jugend- und Gruppenarbeit

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bei der Jugendpflege gestellt werden. Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Jedem Antrag ist ein standardisierter statistischer Erhebungsbogen beizufügen, der bei der Stadtjugendpflege zusammen mit dem zugehörigen Antrag jährlich abgeholt oder dort angefordert werden kann. Nur fristgerecht (bis zum 15. März des jeweiligen Jahres) eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Die Auszahlung des Pauschalzuschusses erfolgt nach Genehmigung des Haushalts der Stadt Zweibrücken durch die Aufsichtsbehörde.

Der Pauschalzuschuss gliedert sich wie folgt:

- Einzelorganisationen je 350,00 €
- Sammelverbände je 900,00 €
- Sportjugend (je Mitgliedsverband) 200,00 €

Grundlage für die Eingruppierung (Einzel- oder Sammelverband) ist die Satzung des Stadtjugendrings Zweibrücken e.V. Die Eingruppierung erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Dem Stadtjugendamt Zweibrücken (Jugendamtsleiter) obliegt ein Widerspruchsrecht gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung zur Eingruppierung. Im Einzelfall obliegt die letztendliche Entscheidung über die Eingruppierung dem Jugenddezernenten.

Stichprobenartig kann die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch das Jugendamt überprüft werden. Dazu muss nach Aufforderung des Jugendamtes im nachfolgenden Rechnungsjahr ein Nachweis erbracht werden, ansonsten entfällt der Zuschuss im nächsten Jahr.

Der Gesamtpauschalzuschuss wird von der Jugendpflege an den Stadtjugendring laut Verteilerliste ausgezahlt. Dieser leitet die Beträge an die Einzelorganisationen, Sammelverbände oder die Mitgliedsverbände der Sportjugend weiter.

Richtlinien IV

über die Gewährung zur Förderung von Maßnahmen mit Modellcharakter für anerkannte Jugendverbände.

Unabhängig vom Pauschalzuschuss können anerkannte Jugendverbände des Stadtjugendrings und Jugendverbände/Institutionen, die nicht dem Stadtjugendring angeschlossen sind, Anträge auf die Förderung von Maßnahmen mit Modellcharakter stellen. Gefördert werden innovative Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen im Sinne der Jugendpflege. Das Antragsformular kann bei der Stadtjugendpflege abgeholt oder angefordert werden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

Die Delegiertenversammlung des Stadtjugendrings und der Leiter des Jugendamtes entscheiden, welche Maßnahmen gefördert werden. Hierbei entscheidet die Delegiertenversammlung mehrheitlich. Kommt eine Einigung zwischen Delegiertenversammlung und dem Leiter des Stadtjugendamtes über die Förderung einer Maßnahme oder die Höhe der Förderung nicht zustande, so entscheidet der Jugenddezernent der Stadt Zweibrücken.

Der Antrag zur Förderung von Maßnahmen mit Modellcharakter beinhaltet eine Kostenkalkulation und eine Konzeption der Maßnahme. In begründeten Fällen kann ein Abschlag auf die zu erwartenden Kosten gewährt werden.

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die ausschließlich innerverbandlichen Charakter haben oder dem organisatorischen Aufbau des Jugendverbandes dienen.

Zweibrücken, den _____

Rolf Franzen
Bürgermeister